

baren nicht getrübt oder gar verdrängt würde. Um diese künftighin bei der wirklichen Conſtituirung des irdiſchen Königthums zu wahren, beſtimmt das Geſetz, zum König des Volkes dürfe nur der geſetzt werden, den Gott wählen werde; er müſſe aus der Mitte der Brüder und dürfe kein Ausländer ſein, weil ein ſolcher kein Bewußtſein von ſeiner Stellung im Volke Gottes haben konnte. Daß er aber mit dieſem Bewußtſein erfüllt ſein müſſe, iſt ſchon an ſich klar und wird durch eine weitere Beſtimmung ausdrücklich verlangt: „Wenn er ſizet auf dem Throne ſeines Königreiches, ſo laſſe er ſich eine Abſchrift dieſes Geſetzes machen und nehme dazu das Exemplar, das bei den Priestern aus dem Stamm der Leviten iſt. Dieß habe er bei ſich und leſe darin alle Tage ſeines Lebens, damit er lerne den Herrn ſeinen Gott fürchten und alle ſeine Worte und Satzungen, welche im Geſetz befohlen ſind, beobachten, und ſein Herz erhebe ſich nicht über ſeinen Bruder, und er weiche nicht weder zur Rechten noch zur Linken ab, damit er ſelbſt, wie ſeine Söhne, auf lange über Iſrael herrſche.“ Durch dieſe Stelle iſt zugleich das Verhältniß genau beſtimmt, das der irdiſche König gegen das Geſetz und Gott den Herrn einzunehmen hat; er darf kein neues Geſetz geben, das von Gott gegebene hat ewige Geltung; er iſt nur Vaſall Gottes und Verwalter von deſſen Königthum (καρτέρας τῆς ἀπό τοῦ βασιλείας, Weiſh. 6, 4). Das ſichtbare Königthum iſt ſonach durch das Geſetz nicht bloß möglich gemacht, ſondern eventuell ſchon geordnet und normirt; näher betrachtet hat es eine Inſtitution, deren Ausgeſtaltung ſchon in der Beſtimmung des Volkes lag, nur geregelt. Das Königthum bildete ja einen Gegenſtand der Verheißung an die Patriarchen (vgl. Gen. 17, 6. 16; 35, 11). In der Weiſſagung Jacobs (Gen. 49, 10) iſt die Spitze aller Segnungen in ein glanzvolles, ewiges Königthum Juda's gelegt; die Inſtitution erſcheint ſchon hier wie vielfach bei den ſpäteren Propheten als Typus des meſſianiſchen Reiches. Es iſt darum irrig, zu behaupten, Moſes habe in dem Königthum nur ein nothwendiges Uebel erkannt, durch deſſen Anordnung er den gänzlichen Abfall von Gott habe hindern wollen, ſein Wuſch ſei aber ſicherlich die beſtändige Erhaltung der Republik geweſen (vgl. Michaëlis, Moſ. Recht I, § 54); oder das Königsgeſetz ſei geradezu unverträglich mit den übrigen ſtaatsrechtlichen Beſtimmungen Moſes' (Kalthoff, Hebr. Alterthümer, Münſter 1870, 296), ſo daß die Stelle Deut. 17, 14 bis 20 nicht von Moſes herrühren könne. Als Hauptgrund hierfür wird das Betragen Samuels und des Volkes bei der erſten Königswahl (1 Sam. 8) angegeben. „Samuel hätte durch das Verlangen der Aelteſten nicht ſo in Unwillen gerathen können, wären ſie durch eine ſchon von Moſes gegebene Beſtimmung dazu berechtigt geweſen.“ Das Wahre hingegen iſt längſt (z. B. von Calmet zu Deut. 17, 14) bemerkt worden. Samuel war nicht gegen das Königthum an ſich, ſondern gegen die Geſtin-

nung, mit welcher daſſelbe vom Volke verlangt wurde. Dieſes wollte einen König ſtatt des von Gott beſtellten Richters; darin lag ein Unrecht gegen Samuel, ſowie eine Sünde gegen den Herrn, der dieſen geſandt. Das Begehren entſprang weiter dem ſündigen Wahne, Gott ſei ohnmächtig, ihnen zu helfen, und ihr Unterliegen ſei nicht Folge des Abfalls von dem unſichtbaren König, ſondern der mangelhaften Verfaſſung. Nach dieſer Meinung ſollte das Königthum eine Hilfe neben Gott werden (vgl. 1 Sam. 8, 5. 7. 8). (Vgl. Welt, Naſt-moſaiſches 208 ff.; Hengſtenberg, Beitrüge u. III, 246 ff.) Die wiederholt gemachte wörtliche Rückbeziehung auf das pentateuſtiſche Königsgeſetz (1 Sam. 10, 24. 25), die eindringliche Ermahnung, daß Gott es ſei, der ihnen den König gegeben, daß ſie nur dann, wenn ſie und der über ſie herrſchende König in treuem Gehorſam gegen Gott verharren, ſich ſeiner Hilfe erfreuen werden (1 Sam. 12, 13—15), zeigt deutlich, wie Samuel ſein Verfahren in Uebereinstimmung mit dem Geſetze wußte, ſowohl wenn er das ſündlich motivirte Verlangen mißbilligte, als wenn er das Verlangte gleichwohl bewilligte.

Die zwei erſten Könige, Saul und David, wurden durch göttliche Wahl zu ihrer Würde berufen (1 Sam. 9. 10. 16. 1 Par. 11). Dem Geſchlechte Davids wurde die Herrſchaft für alle Zeit geſichert (2 Sam. 7, 12—16), und ſo ward es Reich Juda das Königthum erblich. Hatte der König mehrere Söhne, ſo ernannte er ſelbſt zu dieſen ſeinen Nachfolger (3 Kön. 1, 17 ff. 2 Par. 11, 22); gewöhnlich war dieß der Erſtgeborene (2 Par. 21, 3). Auch im Reiche Iſrael, wo der erſte König durch einen Propheten gewählt wurde (3 Kön. 11, 29 ff.), erſcheint die Thronfolge erblich (4 Kön. 3, 1). Dieſe Ordnung wurde ſpäherlich, beſonders in den Zeiten des ſtaatllichen Verfalls, mannigfach geſtört von Innen und von Außen (4 Kön. 21, 24; 23, 30. 34; 24, 17 u. a.). Wie die Priester, ſo wurde auch der König bei der Thronbeſteigung feierlich geſalbt, bald vom bisherigen Herrſcher, bald von dem Aelteſten, bald von dem Hohenprieſter im Tempel (1 Sam. 10, 1; 16, 13. 2 Sam. 5, 1—3. 3 Kön. 1, 39. 4 Kön. 11, 12). Die Salbung war ein Symbol, daß er Stellvertreter Gottes ſei; er heißt daher der Geſalbte, der Geſalbte Jehova's, מָשִׁיחַ, מְשִׁיחַ יְהוָה (1 Sam. 24, 7. 11. 2 Sam. 1, 14. 16. 17. 2. 2. Klagl. 4, 20 u. a.). Dieſe Salbung bedingt nicht bloß bei den „nicht exceptionsfreien Thronfolgern“ (Winer), ſondern ſicherlich bei jedem Throngenten ſtatt, wenn ſie gleich nur bei einigen (Saul, David, Salomon, Joas, Joachas und im Neuen Iſrael von Jehu) ausdrücklich erwähnt wird. Bei der Salbung wurde ohne Zweifel das Dabir, מַדְבַּר (2 Sam. 1, 10. 4 Kön. 11, 12), um das Haupt gebunden, die Krone, כִּטְרוֹן (2 Sam. 12, 30. Cant. 3, 11. Ez. 21, 26 u. a.), aufgeſetzt und der Scepter, מַגֵּן, übergeben. Die übrigen Inſignien der königlichen Würde waren der Thron, כִּסֵּא,